

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 22/0492</b>
<b>3211 - SG Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 22.11.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>3211.71-081/ Pö</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>01.12.2022</b>	<b>Anhörung</b>

## Prüfauftrag Tempo 30 Glashütter Damm, SI:StuV/068/ XII, 17.11.22, TOP 6

*Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.11.2022 wurde folgender Prüfauftrag unter TOP 6 beschlossen:*

„Die Verwaltung wird gebeten, die Errichtung einer Tempo-30-Zone auf einem östlichen Abschnitt des Glashütter Damm zu prüfen. Der Abschnitt erstreckt sich vom Glashütter Damm/Einmündung Glasmoorstrasse bis zur Ampel Glashütter Damm/Einmündung: Grüner Weg.“

### *Antwort der Verwaltung:*

Eine Tempo 30-Zone oder Tempo 30 streckenweise aus Gefahrgründen oder in sensiblen Bereichen können aufgrund der geltenden Verkehrsrechtslage nicht angeordnet werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 c Straßenverkehrsordnung (StVO) darf sich eine Tempo-30- Zonenanordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Der Glashütter Damm ist als verkehrswichtige Straße im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Norderstedt eingestuft und ist damit auch Vorfahrtsstraße. Daher kann hier keine Tempo 30-Zone angeordnet werden.

Durchgangsverkehre auch mit LKW sind erlaubt. Durch die Sperrung der Segeberger Chaussee und des Hofwegs kam es durchaus zu erhöhten Verkehrsaufkommen, da Ortskundige diesen Weg nutzten, statt die offizielle Umleitung über dem Hummelsbütteler Steindamm zu fahren.

Jedoch sind keine Unfälle nach dem polizeilichen Unfallagebild bekannt, die auf zu hohe Geschwindigkeiten schließen und streckenweise Tempo 30 aus Gefahrengründen rechtfertigen würden. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen nur dann angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind (Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 41 StVO, zu Zeichen 274 RdNr. 1).

Die verkehrlichen Probleme im Glashütter Damm waren vielmehr auf ein zu hohes Verkehrsaufkommen durch die beiden Sperrungen zurückzuführen. Es kam zu Staubildungen.

Auch die Voraussetzungen für Tempo 30 vor Schulen und Kindergärten sind hier nicht gegeben.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Hierfür müsste es gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift einen direkten Zugang zum Glashütter Damm geben oder die Bring- und Holverkehre hier stattfinden. Beides ist hier nicht der Fall.

Eine entsprechende Verkehrsschau zu diesem Thema vor Ort ist bereits in enger Abstimmung mit der Polizei, Vertretern der Schule und der Kindergärten erfolgt. Die Schule und der Kindergarten sind 150 m von dem Glashütter Damm entfernt. Die Bring- und Holverkehre mit all ihren kritischen Begleiterscheinungen finden in der Müllerstraße und in der Stichstraße zu Schule statt, nicht aber am Glashütter Damm.

Im Rahmen der Schulwegsicherheit werden für jede Grundschule Schulwegpläne erstellt. Hier wird Kindern und Eltern für die Grundschule Glashütte unbedingt empfohlen nur über die Ampeln und nicht außerhalb der Signalisierung zu queren. Die bestehenden Sicherheitseinrichtungen (Fußgängerampeln) sind ausreichend. Dieses bestätigt auch das Unfalllagebild in diesem Bereich, welches vollkommen unauffällig ist. Auch sind in ausreichender Zahl „Achtung-Kinder“ –Gefahrenschilder angebracht.

Die Stadt Norderstedt ist als Verwaltung an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gebunden. Eine Anordnung von Tempo 30 entgegen der Straßenverkehrsordnung wäre rechtswidrig und könnte entsprechend rechtlich angegriffen werden. Auch eine Ahndung durch die Polizei / den Kreis Segeberg wäre dann nicht rechtmäßig durchführbar.